



Redaktionsstatut

für das Amtsblatt der Stadt Renningen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.04.2026 das folgende Redaktionsstatut für die Herausgabe des amtlichen Mitteilungsblattes der Stadt Renningen beschlossen.

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in diesem Redaktionsstatut die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter (m/w/d).

Die Stadt Renningen gibt ein eigenes Amtsblatt heraus. Es führt den Titel „Stadtnachrichten Renningen.“

Beim Amtsblatt handelt es sich um eine periodisch erscheinende und allgemein zugängliche Druckschrift, die von der Stadt Renningen herausgegeben wird und steht nicht in Konkurrenz zu unabhängigen Medien und ist nicht Teil der Meinungspressen. Es hat hoheitlichen Charakter und dient dem Zweck der Kommunikation zwischen der Stadtverwaltung und der Bevölkerung. Diesem besonderen Charakter des Mitteilungsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigenteil.

Das Amtsblatt dient neben der Homepage www.renningen.de als Veröffentlichungsorgan insbesondere der Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt. Im Amtsblatt können nach Maßgabe dieser Vorgaben auch Informationen veröffentlicht werden, die der Erfüllung der Unterrichtungspflicht nach § 20 Gemeindeordnung Baden-Württemberg dienen sollen. Das öffentliche Bekanntmachungsorgan der Stadt Renningen ist nach der Satzung über öffentliche Bekanntmachungen vom 01.03.2021 die Homepage der Stadt Renningen, www.renningen.de.

§ 1 Herausgeber, Verlag, Verantwortlichkeit, Erscheinen, Redaktionsschluss

1. Alleinige Herausgeberin des Amtsblattes ist die Stadt Renningen, Hauptstraße 1, 71272 Renningen, Tel. 07159 924-0, E-Mail info@renningen.de, Homepage www.renningen.de.
2. Das Amtsblatt enthält einen redaktionellen Teil (bestehend aus einem amtlichen und einem nichtamtlichen Teil) sowie einen Anzeigenteil. Verantwortlich für den redaktionellen Teil des Amtsblattes ist der Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt. Verantwortlich für den Teil „Was sonst noch interessiert“ sowie den Anzeigenteil ist der Verlag Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG (Merklinger Straße 20, Postfach 1340, 71261 Weil der Stadt, Tel. 07033 525-0, Homepage www.nussbaum-medien.de). Die Rechtsbeziehungen zwischen der Stadt und dem Verlag regelt ein Vertrag.
3. Anzeigen sind direkt beim Verlag einzureichen. Die Entgegennahme von Anzeigen und deren rechtliche Beurteilung erfolgt ausschließlich durch den Verlag.

4. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme nicht amtlicher Veröffentlichungen und Anzeigen besteht nicht. Eine Gewährleistung für deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie die Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen, wird durch die Stadt Renningen ausgeschlossen.
5. Das Amtsblatt erscheint wöchentlich donnerstags, sofern in Folge von Feiertagen oder anderen zwingenden Ereignissen keine andere Regelung notwendig wird. In der Regel erscheinen 50 Ausgaben im Jahr. Zwischen dem 24. Dezember und 6. Januar erscheint in zwei aufeinanderfolgenden Wochen kein Amtsblatt. Das Amtsblatt erscheint als Print-Ausgabe sowie als e-paper und wird auf der Homepage der Stadt Renningen in der Folgewoche veröffentlicht.
6. Redaktionsschluss ist in der Regel montags um 18 Uhr. In Wochen mit Feiertagen verschiebt sich der Redaktionsschluss auf den vorausgehenden Werktag. Beiträge, die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 2 Inhalt des Amtsblattes

Die Titelseite steht in erster Linie der Stadtverwaltung und ihren Dienststellen zur Verfügung. Die Stadtverwaltung kann örtlichen Vereinen oder Organisationen die Belegung der Titelseite gestatten. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Die Veröffentlichung muss in jedem Fall einen örtlichen Bezug haben. Hinweise auf Wahlveranstaltungen sind hier nicht zulässig.

Im Amtsblatt werden folgende redaktionelle Beiträge aufgenommen:

1. Amtliche Beiträge

- a. Amtliche Bekanntmachungen, Satzungen und Ausschreibungen der Stadt als kurzer Hinweis auf die Veröffentlichung mit Überschrift auf die Homepage www.renningen.de,
- b. Stellenanzeigen, Sitzungsberichte, Pressemitteilungen und andere Veröffentlichungen der Stadtverwaltung,
- c. sonstige Verlautbarungen oder Mitteilungen der Stadt, ihrer Organe und anderer Behörden sowie sonstiger Stellen und öffentlich-rechtlicher Verbände,
- d. Notfallnummer, Bereitschaftsdienste usw.,
- e. Mitteilungen und Informationen der am Ort bestehenden öffentlichen Einrichtungen wie Schulen, Kindergärten, Musikschule, Pflegeeinrichtungen usw.

2. Nicht amtliche Beiträge

- a. Ankündigungen und Berichte eigener Veranstaltungen von örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und von örtlichen Vereinen und Verbänden mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung.
- b. Ankündigungen / Beiträge örtlicher politischer Parteien und Wählervereinigungen
- c. kurze Veranstaltungshinweise der Nachbargemeinden in Fließtextform (keine politischen Hinweise, keine Plakate oder Bilder).

§ 3 Allgemeine Grundsätze der Veröffentlichung redaktioneller Beiträge

1. Die Inhalte werden gemäß der Gliederung und Rubriken Zuteilung in Anlage 1 abgedruckt. Ausnahmen sind nur nach vorheriger Absprache und nur bei besonderen Anlässen möglich, diese bestimmt der amtierende Bürgermeister, sein Vertreter im Amt oder die Redaktion. Über die Aufnahme von neuen Rubriken entscheidet der amtierende Bürgermeister, sein Vertreter im Amt oder die Redaktion. Die Reihenfolge des Abdrucks bestimmt der amtierende Bürgermeister, sein Vertreter im Amt oder die Redaktion.
2. Ein örtlicher Bezug muss gegeben sein. Ein örtlicher Bezug ist insbesondere gegeben,

wenn sich die Berichterstattung auf ein örtliches Ereignis bezieht, Mitglieder oder die Institution an sich an überörtlichen Veranstaltungen teilnehmen oder sich aktiv beteiligen oder wenn Interessen der Stadt unmittelbar betroffen sind. Nicht örtliche Veranstaltungen können nur in kurzer Textform beworben werden ($\frac{1}{8}$ Seite, ca. 500 Zeichen). Über die Aufnahme entscheidet der amtierende Bürgermeister, sein Vertreter im Amt oder die Redaktion.

3. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung oder auf eine Veröffentlichung an einer bestimmten Stelle im Amtsblatt. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese dem Redaktionsstatut entsprechen, nur erfolgen, soweit der Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt. Der amtliche Teil hat Vorrang. Eine Begrenzung der Berichte auf einen bestimmten Zeilenumfang bleibt dem Bürgermeister, seinem Vertreter im Amt oder der Redaktion vorbehalten.
4. Beiträge, die gegen das Redaktionsstatut verstoßen oder deren Länge oder Qualität eine Veröffentlichung nicht zulässt, können ohne Rücksprache mit dem Autor redaktionell bearbeitet, gekürzt oder nicht zur Veröffentlichung freigegeben werden. In Zweifelsfällen entscheidet der amtierende Bürgermeister, sein Vertreter im Amt oder die Redaktion.
5. **Nicht veröffentlicht werden**
 - a. Leserbriefe oder sonstige Äußerungen einzelner Personen oder Gruppierungen,
 - b. Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen, falsche Tatsachenbehauptungen enthalten und / oder gegen die guten Sitten verstoßen,
 - c. Beiträge, die Werbung für gewerbliche Einrichtungen enthalten,
 - d. anonyme Schriftsätze,
 - e. fremdsprachige Texte (Die Redaktion kann in begründeten Ausnahmefällen fremdsprachige Texte mit deutscher Übersetzung zulassen),
 - f. Spendenaufrufe (mit Ausnahme bei akuten humanitären Krisen)

§ 4 Allgemeine Grundsätze der Veröffentlichung nicht amtlicher Beiträge

1. Ankündigungen auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse dürfen nur von den ausrichtenden Vereinen / Institutionen in deren Rubrik beworben werden. Die Veröffentlichung mit Bild / Plakat zu einer Veranstaltung kann max. vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn erfolgen. Veröffentlichungen im Amtsblatt können die eigene Öffentlichkeitsarbeit nicht ersetzen.
2. Gleichlautende Texte, Plakate oder Veranstaltungshinweise können nicht in derselben Ausgabe eines Amtsblattes in zwei verschiedenen Rubriken veröffentlicht werden, doppelte Veröffentlichungen werden gelöscht.
3. Bei mehreren Ausrichtenden haben sich die Vereine / Institutionen abzusprechen. Rechtfertigt die Bedeutung der Sache eine Mehrfachveröffentlichung, so kann eine Ausnahme gemacht werden. Hierüber entscheidet der amtierende Bürgermeister, sein Vertreter im Amt oder die Redaktion.
4. Veröffentlichungen von Plakaten zu Veranstaltungen oder Ereignissen ist nur zweimal in Spaltenbreite möglich. Berichte von stattgefundenen Veranstaltungen oder Ereignissen sind als gedrängte Zusammenfassungen zu veröffentlichen.
5. Der Abdruck von max. zwei Bildern pro Rubrik (Spaltenbreite), sowie max. zwei weiteren Bildern pro Rubrik (halbspaltig) ist möglich, soweit der vorhandene Raum es zulässt. Bilder mit schlechter Qualität werden nicht veröffentlicht. Über Ausnahmen entscheidet der amtierende Bürgermeister, sein Vertreter im Amt oder die Redaktion der Stadtverwaltung. Der Einreicher von Dateien und Bildern hat sicherzustellen, dass alle Rechte des Fotografen, Urhebers und der Abgebildeten nicht verletzt werden, der Autor muss angegeben werden.
6. Bilder im Hochformat, Symbolbilder und ³ Logos werden in der Regel über eine halbe

Spalte, Bilder im Querformat in der Regel über eine ganze Spalte veröffentlicht.

7. Eine Veröffentlichung in Plakatform zählt ebenfalls als Foto. Plakate können nur zur Bewerbung von Veranstaltungen eingestellt werden und nicht für andere Anlässe.
8. Die Verwendung von Rahmen, Fettdruck und Großbuchstaben innerhalb des Fließtextes ist nicht zulässig und erfolgt ausschließlich durch den Herausgeber.
9. Die Verwaltung behält sich vor, ein Seitenkontingent festzulegen, welches nicht überschritten werden darf. Dies wird dann als Anlage zum Redaktionsstatut beschlossen.

10. Veröffentlichung von Beiträgen der Parteien und Wählervereinigungen

Die Beiträge dürfen keine Angriffe auf die Stadt oder Dritte beinhalten. Äußerungen zu bundes- oder landespolitischen Themen sind nicht gestattet. Eine Veröffentlichung von Beiträgen der Parteien und Wählervereinigungen ist innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten vor Kommunalwahlen und acht Wochen vor Parlamentswahlen nur stark eingeschränkt möglich (Karenzzeit). In der Karenzzeit sind Veröffentlichungen von Nachrufen und Glückwünschen zu runden und halbrunden Geburtstagen von Mitgliedern möglich. Voraussetzungen sind eine inhaltliche Beschränkung auf die Person, ein Verzicht auf die Nennung von Verdiensten der parteipolitischen Arbeit und die Beschränkung auf einen knappen und sachlichen Text. Eine Ausnahme hiervon bilden die Kandidatenvorstellungen in Steckbriefform. Diese sind allgemein üblich und daher auch während der Karenzzeit einmalig zulässig. Inhalt und Termin werden vom Verlag festgelegt und über die Redaktion rechtzeitig mitgeteilt.

Zusätzlich dürfen Veranstaltungshinweise beschränkt auf eine Steckbriefform mit: Titel, Datum, Uhrzeit, Ort und Nennung des Referenten / der Referentin erfolgen. Der Titel darf keine inhaltliche politische Stellungnahme beinhalten.

11. Aus den Gemeinderatsfraktionen

Gemäß § 20 Absatz 3 GemO wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassung zu Angelegenheiten der Stadt im Amtsblatt darzulegen. Die presserechtliche und inhaltliche Verantwortung für die Beiträge tragen die Fraktionen selbst. Sie dürfen keine Angriffe auf die Stadt oder Dritte beinhalten. Äußerungen zu bundes- oder landespolitischen Themen sind nicht gestattet. Jede Fraktion ist berechtigt, höchstens einmal pro Kalendermonat, einen Beitrag zu veröffentlichen.

Eine Veröffentlichung von Beiträgen der Fraktionen ist innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten vor Kommunalwahlen und acht Wochen vor Parlamentswahlen ausgeschlossen (Karenzzeit).

12. Nicht veröffentlicht werden

- a. Stellenanzeigen, Traueranzeigen, Formulare und Anzeigen für die Wohnungssuche,
- b. Gestaltete Sprüche / Bibelverse o.Ä.,
- c. zu presseähnliche Artikel, d.h. Artikel, die in journalistischen Ausdrucksformen, wie beispielsweise Interview, Kommentar, Glosse gestaltet sind,
- d. Dauertexte wie Öffnungszeiten, Kontaktdaten, Ansprechpartner, Autoren, Bankverbindungen und regelmäßige Bekanntgaben. Eine Veröffentlichung erfolgt maximal einmal monatlich.

13. Die zur Veröffentlichung vorgesehenen Texte und Bilder dürfen nur von den zulässigen, der Stadtverwaltung benannten Verantwortlichen in das vom Verlag bereitgestellte Online-Redaktionssystem eingestellt werden. Schriftführer bzw. Pressewarte erhalten jeweils Zugangsdaten (Benutzername und Passwort). Sollten sich bei den Verantwortlichen Änderungen ergeben, müssen diese umgehend der Stadtverwaltung mitgeteilt werden. Die Einstellungsberechtigung wird von der Stadt erteilt.

14. Ist keine Einstellung über das Online-Redaktionssystem möglich, sind die Texte bei der Stadtverwaltung abzugeben. Die Kontaktaufnahme mit der Redaktion ist per E-Mail an stadtnachrichten@renningen.de oder unter der postalischen Anschrift der Stadtverwaltung möglich.
15. Die Übermittlung eines Artikels für den redaktionellen Teil auf einem anderen Weg direkt an den Verlag ist nicht zulässig. Das Einstellen von Inhalten in das Online-Redaktionssystem ist nach Redaktionsschluss nicht mehr möglich.
16. Bei allen eingereichten Beiträgen müssen der Verfasser, die Institution für die der Beitrag eingereicht wird und eine Telefonnummer unter der eine Ansprechperson tagsüber erreichbar ist, angegeben sein.

§ 5 Einzelfallregelung

Die Redaktion kann im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Regelungen dieses Redaktionsstatuts zulassen.

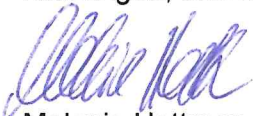
§ 6 Geltungsumfang

Diese Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Einlagen in das Amtsblatt umgangen werden.

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut tritt nach Veröffentlichung auf der Homepage der Stadtverwaltung Renningen zum 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie außer Kraft.

Renningen, den 29.04.2026



Melanie Hettmer
Bürgermeisterin